

# **Satzung der Dahmer-Wähler-Gemeinschaft (DWG)**

## **§ 1 (Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet)**

- 1) Die Dahmer-Wähler-Gemeinschaft (DWG) ist eine Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes für das Gebiet der Gemeinde Dahme mit dem Sitz in Dahme.
- 2) Die DWG hat zum Ziele im kommunalen Bereich an der politischen Willensbildung sowie an Wahlen zum Gemeindeparlament teilzunehmen. Sie ist an ihr Programm gebunden.

## **§ 2 (Aufnahme und Austritt)**

- 1) Mitglieder können alle wahlberechtigten Bürger/innen werden, die sich zu der Satzung, dem Programm und den Zielen der DWG bekennen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch den Tod des Mitgliedes
  - d) durch Auflösung der DWG
- 4) Aus der DWG kann ausgeschlossen werden
  - a) wer gegen Beschlüsse der DWG und/oder deren Zweck verstoßen hat
  - b) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 5) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder.

## **§ 3 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt das Programm, die Satzung und die Beitragsordnung an. Sie haben das Recht auf Mitwirkung im Rahmen gesellschaftlicher und demokratischer Regularien. Sie sind verpflichtet, die Ziele der DWG zu vertreten und ihr Verhalten an gesellschaftlichen und demokratischen Normen auszurichten.

## **§ 4 (Schiedsgericht)**

- 1) Als Schiedsgericht gilt der Vorstand.
- 2) Die Hauptversammlung kann um Überprüfung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellv. Vorsitzenden
3. drei Beisitzer/innen
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Schatzmeister/in
6. dem/der Pressesprecher/in

Der Vorsitzende der DWG-Fraktion der Gemeindevertretung gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 6 (Haupt- und Mitgliederversammlung)**

- 1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der DWG. Sie ist das oberste Organ.
- 2) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich.
- 3) Ergänzend zur Hauptversammlung findet nach Möglichkeit alle zwei Monate eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich. Sie dient der Information und Aussprache. Personalwahlen des Vorstandes finden nicht statt. Wahlen der Kandidaten für das Gemeindeparlament können sowohl in der Hauptversammlung als auch in der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

## **§ 7 (Aufgaben der Hauptversammlung)**

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle, das Interesse der DWG berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik
2. Wahl der Kandidaten für das Gemeindeparlament
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
6. Erlass/Änderung der Satzung, des Programms, sowie der Beitragsordnung
7. Die Hauptversammlung ist letztentscheidende Instanz bei allen Streitigkeiten
8. Die Hauptversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren Fachbereichssprecher wählen. Sie können zu Vorstands- und/oder Fraktionssitzungen eingeladen werden. Die Fachbereiche können alle zwei Jahre neu benannt werden.

## **§ 8 (Wahlen und Abstimmungen)**

- 1) Wahlvorschläge können sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern eingebracht werden. Wahlen werden in der Regel geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Sie werden durch einfache Mehrheit entschieden.

Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser keine Entscheidung, entscheidet das Los, das durch den/die Versammlungsleiter/in zu ziehen ist.

Eine offene Blockwahl kann durch einstimmigen Beschluss genehmigt werden.

- 2) Vorstandswahlen werden alle zwei Jahre durchgeführt. Rechnungsprüfer werden jährlich und höchstens zweimal hintereinander gewählt.
- 3) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt und darf erst in der nächsten Versammlung wiederholt werden. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen.

### **§ 9 (Versammlungen)**

Versammlungen werden mit 2-Wochenfrist schriftlich und unter Nutzung der Tagesordnung einberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Versammlungen werden vom/von der Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

### **§ 10 (Beitrag)**

Die Regelung der Beiträge erfolgt durch eine Beitragsordnung, welche von der Hauptversammlung beschlossen wird.

### **§ 11 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 (Zahlungsverkehr)**

Der Schatzmeister verwaltet und zieht die Beiträge und Spenden ein. Bei Ausgaben über 250,00€ ist er nur zusammen mit dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters ist der/die Vorsitzende allein zeichnungsberechtigt.

### **§ 13 (Schriftführer)**

Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll, das jeweils von dem/der Vorsitzenden abzuzeichnen ist. Ansonsten handelt er/sie einvernehmlich mit dem/der Vorsitzenden.

### **§ 14 (Auflösung)**

- 1) Für Anträge auf Auflösung der DWG gilt § 8 entsprechend. Die Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der in der Hauptversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- 3) Im Falle der Auflösung der DWG fällt das noch vorhandene Vermögen an eine durch die Hauptversammlung bestimmte, gemeinnützige Einrichtung in der Gemeinde.